

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 15. Februar 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

51 17.08.3 **Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen** **Technische Betriebe, Festsetzung Tarife für Verrechnung von Leistungen**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit diversen Beschlüssen, letztmals am 21. Dezember 2015, hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Lohn- und Lohnnebenkosten die Ansätze zur Verrechnung von Leistungen bei Dritten festgelegt.
2. Die Ansätze wurden seither nicht mehr angepasst, obwohl gemäss Beschluss des Regierungsrates in den Jahren 2018 bis 2020 dem Personal eine Teuerungszulage gewährt wurde. Gleichzeitig gab es auch eine Erhöhung bei den Sozialleistungen (höhere AHV-Beiträge, höhere Beiträge für die Krankentaggeldversicherung usw.). Ausserdem hat der Kanton den Ferienanspruch für die Mitarbeiter erhöht. Zudem waren aufgrund der Anforderungsprofile teilweise auch Weiterbildungen notwendig. Deshalb ist eine Anpassung der Tarife angezeigt.
3. Im Sinne der Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit werden die Maschinenkosten nicht selbst berechnet und festgelegt, sondern gemäss dem aktuellsten Bericht «Maschinenkosten» von Agroscope (Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) festgesetzt. Einzig für den Forstschlepper muss ein Tarif festgelegt werden, da für dieses Gerät im erwähnten Bericht kein Wert vorhanden ist. Gemäss Maschinenkalkulation des Försters beträgt der Stundenansatz Fr. 110.00 für den Forstschlepper. Aufgrund einer separaten Vereinbarung mit der Gemeinde Hüntwangen beträgt für diese der Stundenansatz Fr. 106.00.
4. Die Ansätze werden auf das Jahr 2022 einer vertieften Prüfung unterzogen.

II. Beschluss

1. Unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten und der Teuerung gemäss früheren Regierungsratsbeschlüssen gelten ab 1. März 2021 die Ansätze gemäss dem separaten Blatt.
2. Bei Einsätzen des Brunnenmeisters mit dem Korrelator (Lecksuche) ist im Stundenansatz die Wegzeit und das Fahrzeug inbegriffen.
3. Für dringende Aufträge an Wochenenden und an Feiertagen sowie in der Nacht werden auf den in Ziff. 1 festgelegten Ansätzen unverändert folgende Zuschläge erhoben:
 - 3.1. Nachtarbeit (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 100%
 - 3.2. Samstag (06.00 Uhr bis 17.00 Uhr): 50%

- 3.3. Sonntage (Samstag 17.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr): 100%
4. Der interne Ansatz kommt für gemeindeeigene Betriebe, für Zweckverbände, in welchen die Gemeinde Eglisau Mitglied ist sowie für die Schule Eglisau zur Anwendung.
5. Die der Gemeinde Hüntwangen erbrachten Leistungen werden weiterhin zum internen Ansatz jeweils quartalsweise in Rechnung gestellt.
6. Für die Beanspruchung von Fahrzeugen und Maschinen werden die Ansätze des jeweils aktuellen Berichts «Maschinenkosten» von Agroscope (Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) angewendet.
7. Der Einsatz des Forstschleppers wird mit Fr. 110.00 pro Stunde an Dritte bzw. Fr. 106.00 pro Stunde den internen Kunden verrechnet.
8. Der Technische Betrieb wird beauftragt, nach Erledigung eines Auftrages der Finanzverwaltung umgehend die zur Rechnungstellung nötigen Angaben zu melden.
9. Bereits offerierte Leistungen werden zum dazumal gültigen und angebotenen Tarif abgerechnet.
10. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Ansätze im Gebührentarif nachzuführen.
11. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Gemeinderat Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen
2. Werner Graf, Werkvorstand Eglisau
3. Technischer Betrieb Eglisau (per E-Mail)
4. Forst Eglisau (per E-Mail)
5. Abteilung Finanzen Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

René Strahm
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:
GEVER: PE.16.been,